
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Gemeindeprüfungsamt
AZ: 1460-01-15/ 8-2019



Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Korswandt

Stand: 30.05.2018
Rechtsgrundlagen: §§ 4, 6 und 7 KPG M-V
Prüfer/in: Frau Sommerfeldt
Prüfungszeit: 03.04.2018 bis 30.05.2018
(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsauftrag und -umfang	4
1.2 Örtliche Prüfung	5
2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung	5
2.1 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung	5
2.2 Örtliche Rechnungsprüfung	6
2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
2.3.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung.....	7
2.3.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	7
2.3.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte	8
2.4 Prüfungshandlungen	8
2.4.1 Vorläufige Haushaltsführung/ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	8
2.4.2 Jahresabschlüsse.....	8
2.4.2.1 Aufstellung, Form und Fristen.....	9
2.4.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.....	10
2.4.2.3 Bilanz..	11
2.4.2.4 Ergebnisrechnung	12
2.4.2.5 Finanzrechnung.....	13
2.4.2.6 Behandlung der Ergebnisse	14
2.4.3 Anhang, Anlagen.....	16
3. Schlussbemerkung	16

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik i.d.F. vom 13.12.2011
GemKVO-Doppik	Gemeinekassenverordnung-Doppik i.d.F. vom 13.12.2011
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GV	Gemeindevertretung
HGB	Handelsgesetzbuch
JA	Jahresabschluss
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR-MV	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald führte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Seite 687, 720), die überörtliche Prüfung durch.

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
2. die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Im Einzelnen sind für die Jahre 2012 bis 2015 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang.

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Rechenschaftsbericht für die Jahre 2014 und 2015.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Der Anhang enthält Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung.

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom Januar bis Mai 2018 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die Prüfung umfasste:

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2015 (Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)
- c) Jahresabschlüsse 2012 bis 2015
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung.

Zusammen mit dem Ort Ulrichshorst liegt Korswandt im süd-östlichen Teil des Achterlandes, am Korswandter Berg, direkt am Wolgastsee und mitten im Naturpark Insel Usedom. Die Gemeinde wird vom Amt Usedom-Süd mit Sitz in der Stadt Usedom verwaltet und zählte 601 Einwohner am 31.12.2015.

1.2 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinde hat nach § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen. Davon hat die Gemeinde Korswandt Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V.

Mit dem RPA Wolgast bestand bis zum Jahr 2015 ein Vertrag über die Durchführung der örtlichen Prüfung. Damit wurden für die Gemeinde die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2012 geprüft.

Gemäß § 1 Abs. 5 KPG M-V kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines sachverständigen Dritten als Prüfer bedienen. Im Amt Usedom-Süd und somit auch für die Gemeinde Korswandt wurde das in Anspruch genommen. Mit dem zu prüfenden Jahresabschluss 2013 (ab 2016) und folgende Jahre hatte das Amt Usedom-Süd die Firma petersen + co GmbH mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung beauftragt. Demzufolge erfolgte die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 durch die Firma petersen + co GmbH.

2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etablierten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Gemeinde Korswandt bedient sich dabei der Verwaltung des Amtes Usedom-Süd.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte. Einige Anmerkungen sind im Folgenden dargestellt.

Verträge:

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V sind Erklärungen, durch die Gemeinde verpflichtet werden soll, vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Satz 7 besagt, dass es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf bis zu den in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Der Bürgermeister schloss einen Vertrag über die Durchführung von monatlichen Pflegeleistungen an den öffentlichen Flächen in der Gemeinde Korswandt über 1.130,50 € brutto. Die Wertgrenze beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung 250,00 € für wiederkehrende Leistungen. Demnach mussten der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter handschriftlich unterzeichnen (einschl. Dienstsiegel). Die Unterschrift des Stellvertreters fehlte. Der Beschluss der GV lag jedoch vor.

Ebenso wurden eine Vereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes und ein Dienstleistungsvertrag mit der E.DIS AG geschlossen, die der Formvorschrift (Unterschrift des Stellvertreters) auch nicht entsprach.

Spenden:

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgte keine Beschlussfassung durch die GV zur Annahme von Spenden gemäß des § 44 Abs. 4 Satz 3 KV M-V. In 2014 wurde nur über die Annahme einer Spende von 4.500 € am 28.08.2014 beschlossen. Angenommen wurden jedoch 6.150,00 €. Im Jahr 2015 wurde über Spenden von insgesamt 1.150,00 € beschlossen. In der Buchführung wurden jedoch 2.034,97 € Spenden nachgewiesen. Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 enthielten zusätzlich die nachträgliche Genehmigung zur Annahme der Spenden. Im Amtsinformationssystem konnten in 2017 und 2018 mehrere Beschlüsse über die Annahme von Spenden registriert werden, so dass für diese Fälle der gesetzlichen Bestimmung über die Beschlussfassung in der GV entsprochen wurde. Die buchungstechnische Abwicklung für 2017 bzw. 2018 wurde jedoch nicht geprüft.

Buchungen vor Annahme der Spenden:

In diesem Zusammenhang wurde auf die VV zu § 13, 13.1.1, Satz 11 und 12 hingewiesen, wonach solange bei den eingegangenen Zuwendungen die Annahme nach § 44 Abs. 4 KV M-V noch nicht erfolgt ist, eine Vereinnahmung im Rechnungswesen nicht erfolgen darf. Es besteht grundsätzlich Rückzahlungsverpflichtung. Der Satz 13 beschreibt den Buchungssatz.

Die Konten 37991 und 6994 sind für die buchungstechnische Abwicklung einzurichten. 2014 wurden auf dem Konto 37991 Pachten sowie eine Sonderhilfe und in 2015 Auszahlungen für SEB sowie Pachten gebucht. Das Konto 6994 war noch nicht vorhanden.

Beispiel: 4.500 € wurden im Rechnungswesen am 15.07.2014 auf Spenden gebucht und am 28.08.2014 durch die GV angenommen.

Mit der Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2016 wurde dem BGM die Ermächtigung erteilt, Spenden bis unter 100,00 € anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Ortsrecht:

Die Gemeinde hat das Recht im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, bestimmte gemeindespezifische Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Hierbei wird empfohlen, die vorliegenden Satzungen auf Aktualität, gerade im Hinblick auf die Gebührenberechnung, zu überprüfen. So waren beispielsweise die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer aus 2001, die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Sondernutzungsgebührensatzung aus dem Jahr 2002, die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen aus dem Jahr 2005, die Straßenreinigungssatzung aus dem Jahr 2006. Die Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung und die Hauptsatzung stammen aus dem Jahr 2011. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Korswandt wurde 2016 überarbeitet. Die Parkgebührenordnung ist aktuell aus dem Jahr 2018.

2.2 Örtliche Rechnungsprüfung

Die überörtliche Kommunalprüfung bedient sich auch der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung und baut auf diesen auf. Aus diesem Grund prüften wir nicht allein, ob örtliche Prüfungen durchgeführt wurden (s. o.), sondern auch, ob die örtliche Prüfung des RPA Wolgast und der Firma petersen + co GmbH grundsätzlich ordnungsgemäß aufgebaut ist.

Die Firma petersen + co GmbH hat in ihrem Angebot auch Unterstützung bei der Erstellung des JA dargestellt. Rechnungen über die Abrechnung von Beraterleistungen und Buchungen im HKR-Verfahren (siehe im Angebot Pkt. 2.1.4 letzter Absatz) durch einen Mitarbeiter der Firma waren Zeugnis für die Mitwirkung. Damit wurde gegen die gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 7 Ziff. 5 KPG M-V verstoßen, wonach ein sachverständiger Dritter nicht tätig werden darf, wenn er an der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt hat.

Lt. § 3 a Abs. 3 KPG M-V ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Im Bestätigungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Im Bestätigungsvermerk der Jahre 2013 bis 2015 fehlen die entsprechenden Angaben. Es wird lediglich auf den Prüfbericht der Firma petersen+co GmbH verwiesen. Mit dem Jahresabschluss 2012 wurde ein formgerechtes Dokument entsprechend der Vorlage aus den Praxishilfen des NKHR vorgelegt. Es wird empfohlen, auf dieser Grundlage den Prüfbericht sowie den Bestätigungsvermerk für die weiteren Jahresabschlüsse zu erstellen.

§ 3 a Abs. 5 KPG M-V regelt, dass der jeweilige Vermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Für das Jahr 2013 lag die Unterschrift des Ausschussvorsitzenden nicht vor.

2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.3.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung

Zum Prüfungsumfang zählt ebenfalls die Prüfung des formalen Beschlussverfahrens der Gemeindevertretung. Hierbei werden die Organzuständigkeit, Fristen, Bekanntmachungsvorschriften u. ä. Gesichtspunkte berücksichtigt. Ebenfalls prüften wir, in welchem Umfang Bestätigungs- oder Versagungsvermerke in der Kommune erteilt wurden.

2.3.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltsaufstellungsverfahren ist eng durch formale Vorschriften ausgestaltet. Es gilt zur ausreichenden Vorbereitung der politischen Entscheidungsebene und der Öffentlichkeit Fristen und Formen zu beachten.

Die §§ 45 ff. KV M-V beinhalten die Regelungen für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einer Gemeinde.

Die folgende Übersicht stellt dar, in welcher Sitzung die Gemeindevertretung die jeweilige Haushaltssatzung beschlossen hat und wann diese satzungsgemäß auf der Internetseite des Amtes <http://www.amtusedom-sued.de> bekannt gemacht wurde.

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015
1. Beschluss der Gemeindevertretung	12.04.2012	31.01.2013	29.04.2014	26.02.2015
2. Anzeige bei der RAB	12.04. und 25.04.2012	27.02.2013	13.05.2014	04.03. und 09.03.2015
3. Genehmigung der RAB	09.05.2012	14.03.2013	05.06.2014	19.03.2015
4. Bekanntgabe der Satzung	11.05.2012	18.03.2013	06.06.2014	26.03.2015

Gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V ist die beschlossene Haushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan, seinen Anlagen und dem letzten aufgestellten Jahresabschluss unverzüglich der RAB vorzulegen. Die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Für kein Haushaltsjahr erfolgte dies.

2.3.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte

Neben der Haushaltssatzung sind insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans enge Vorgaben zur Gliederung, Darstellung der Produkte und der Zuordnung von Kostenpositionen zu beachten.

Der Haushalt der Gemeinde Korswandt gliedert sich in zwei Teilhaushalte, was aufgrund der Gemeindegröße als völlig ausreichend erachtet wird (vgl. § 4 GemHVO-Doppik i.V.m. VV).

Haushaltssatzungen	2012	2013	2014	2015
1. Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-114.300,00 €	-141.000,00 €	-154.700,00 €	-112.000,00 €
2. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-114.300,00 €	-141.000,00 €	-146.400,00 €	-103.100,00 €
3. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-69.100,00 €	-47.200,00 €	-109.900,00 €	+86.700,00 €
4. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-82.400,00 €	-147.200,00 €	-66.100,00 €	-171.700,00 €
5. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+79.500,00 €	+79.500,00 €	+176.000,00 €	+85.000,00 €
6. Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Verpflichtungsermächtigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	40.000,00 €	200.000,00 €	95.100,00 €	66.100,00 €
9. Steuersätze				
Grundsteuer A	255 v.H.	260 v.H.	265 v.H.	270 v.H.
Grundsteuer B	335 v.H.	340 v.H.	345 v.H.	350 v.H.
Gewerbesteuer	305 v.H.	310 v.H.	315 v.H.	315 v.H.
10. Stellen lt. Stellenplan	0	0	0	0
11. Eigenkapital	0,00€	802.415,35 €	1.440.388,12 €	1.477.604,63 €

2.4 Prüfungshandlungen

2.4.1 Vorläufige Haushaltsführung/ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung sind grundsätzlich zu vermeiden, da insbesondere die Aufwendungen und Auszahlungen der Kommune ohne spezielle Legitimation durch den Souverän erfolgen. Aus diesem Grund unterliegt die vorläufige Haushaltsführung den besonderen Bestimmungen des § 49 KV M-V.

Der Übersicht unter Punkt 2.3.2 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Korswandt in keinem der geprüften Haushaltsjahre zu Jahresbeginn eine gültige Haushaltssatzung besaß. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind vorrangig die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 KV M-V zu beachten. Die Gemeinde darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt im Haushaltsvorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Neben gesetzmäßig geleisteten Aufwendungen/ Auszahlungen wurden auch im geringen Umfang freiwillige Aufgaben erfüllt (z.B. Präsente, Blumen, Gemeindefeier), die laut vorgenannter Vorschrift in dieser Zeit unterbleiben müssen.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse enthielten zusätzlich die nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen.

Diese sind nach § 50 Abs. 1 KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Dazu ist es notwendig, die erforderlichen Beschlüsse des entsprechenden Gremiums vorab einzuholen.

2.4.2 Jahresabschlüsse

2.4.2.1 Aufstellung, Form und Fristen

Auch die Aufstellung der Jahresabschlüsse unterliegt einer Vielzahl von Vorschriften zu Formvorgaben und Fristen. Die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse richtet sich insbesondere nach der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Beschlüsse und der ordnungsgemäßen Bekanntgabe.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtes Usedom-Süd erstellt. Die Prüfung wurde nach § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

In den geprüften Unterlagen wurde noch der Begriff aus der Kameralistik „Jahresrechnung“ verwendet. Die Aufstellung des jährlichen Gesamtergebnisses der kommunalen doppischen Buchführung wird als „Jahresabschluss“ bezeichnet.

Gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V ist der JA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Forderung konnte nicht entsprochen werden, da bereits die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen (Bekanntgabe 27.11.2014) einherging. Folglich konnten somit auch die Forderungen der nachfolgenden Vorschriften des § 60 Abs. 5 KV M-V nicht erfüllt werden. In der folgenden Übersicht sind die Termine für die Aufstellung der JA:

Jahresabschluss	2012	2013	2014	2015
Datum der Ausfertigung, Unterschrift des Bürgermeisters im Anhang	12.11.2015	05.08.2016	09.05.2017	12.10.2017

§ 47 Abs. 3 GemHVO-Doppik verlangt die Aufstellung der Bilanz in Kontoform. Das bedeutet, dass Aktiva und Passiva gegenüberzustellen sind. Für die Darstellung ist das Muster 15 unter Ziff. 36.1 VVGemHVO-Doppik verbindlich anzuwenden. Die Bilanz stellt den formellen Abschluss der Buchführung dar. Daraus ableitend ergibt sich im Rahmen der Erfüllung zur Aufstellung des JA die Notwendigkeit einer Unterzeichnung unter Angabe von

Ort sowie Datum durch den Bürgermeister (aktuelle Kommentierung, Schartow). Der Anhang der einzelnen JA und die Rechenschaftsberichte der Jahre 2014 und 2015 waren durch den Bürgermeister mit Ort und Datum unterzeichnet. Die Bilanz wurde jedoch nicht unterschrieben.

Die Vollständigkeitserklärung hat den Zweck, sicher zu stellen, dass dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsamt die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erteilt, die Bücher und Schriften sowie der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorgelegt werden, damit diese in ihrem Prüfungsurteil eine Aussage treffen können, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt. Die Vollständigkeitserklärung durch den Bürgermeister gemäß NKHR-MV, Praxishilfe Jahresabschlussprüfung, Anlage 9 vom 29.04.2011, lag nur für den JA 2012 vor.

Nach § 26 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Die Praxishilfe Jahresabschlussprüfung mit Stand vom 29.04.2011 unter Gliederungspunkt 8.6 sagt aus, dass der Bestätigungsvermerk in den abschließenden Prüfungsvermerk aufzunehmen ist. Dieser schließt den Prüfungsbericht ab. Der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss sind mit dem Prüfungsbericht fest zu verbinden. Demzufolge sollte der JA in gebundener Form vorliegen. Nur für die Eröffnungsbilanz erfolgte dies.

Folgende Tabelle zeigt die Übersicht, wann die JA bestätigt und bekannt gemacht wurden:

Jahresabschluss	2012	2013	2014	2015
Abschließender Prüfungsvermerk des RP-Ausschusses	12.11.2015	08.09.2016	09.11.2017	09.11.2017
Bestätigungsvermerk	Eingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt
1. Beschluss zur Feststellung durch die GV und 2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters	17.03.2016	11.04.2017	14.12.2017	14.12.2017
Bekanntmachung des Jahresabschlusses	21.03.2016	20.04.2017	15.12.2017	15.12.2017

2.4.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung stehen miteinander in Abhängigkeit, bzw. bauen aufeinander auf. Die Plausibilitätsprüfung ist daher ein geeignetes Instrument, Unstimmigkeiten, Übertragungs- oder Systemfehler aufzudecken. Hierzu werden beispielsweise die Darstellungen des Mittelflusses im Kreditwesen, der Veränderungen der liquiden Mittel oder der durchlaufenden Mittel in den verschiedenen Dokumentationen geprüft.

Die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht stimmten mit den Angaben in der Bilanz überein. Der Anlagenspiegel wies die Übereinstimmung mit der Bilanz aus. Dazu war noch anzumerken, dass teilweise nicht ganz korrekte Abschreibungskonten mit den Bilanzpositionen 1.2.2 und 1.2.5 verknüpft wurden.

1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke: Hier wurde noch das Konto 5358 (Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen) hinterlegt.

1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden: Hier wurde das Konto 5349 verwendet, obwohl lt. verbindlichem Kontenrahmenplan das Konto 536 vorgesehen ist.

Es handelte sich dabei um geringfügige Beträge im Verhältnis zum Volumen des Anlagevermögens.

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Bilanz unter der Position A 2.4 und P 4.2.2, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand (A 2.2.6.1 und P 4.10.1) müssten mit den Veränderungen in der Finanzrechnung einhergehen.

Die Verprobung wurde für 2015 vorgenommen.

<u>Veränderung in der Bilanz</u>		<u>Finanzrechnung</u>	
2.4	+5.889,20€	Zeile 60	5.889,20€
2.2.6.1	-83.456,79€	Zeile 51	-83.744,99€
4.2.2	+0,00€		
4.10.1	+73.005,84€	Zeile 48	-73.005,84€

Die Abstimmung der Finanzrechnungen mit der Anlage 5 a (Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) wurde vorgenommen. Bedingt durch die Startschwierigkeiten in die kommunale Doppik 2012 kam es zu einigen Abweichungen. Es gab Verschiebungen zwischen den lfd. Ein- und Auszahlungen und den durchlaufenden Geldern, wobei der Endbestand (Zeile 11 – Saldo zum 31.12. des Haushaltsjahres, Spalte 4 - Summe) korrekt ausgewiesen wurde. Überdies wurden die Bestände der Zeile 11, Spalten 1 und 3, von 2012 nicht korrekt in 2013 Zeile 3 – Saldo zum 31.12. des Haushaltsjahres – vorgetragen. Ab 2013 in die Folgejahre erfolgte dies dann entsprechend den Bestimmungen.

2.4.2.3 Bilanz

Die formale Bilanzprüfung beschränkt sich zunächst auf die Übereinstimmung von Aktiva und Passiva sowie die Einhaltung der Bilanzidentität.

	Eigenkapital	Entwicklung
Eröffnungsbilanz 2012	1.697.815,63 €	-
Jahresabschluss 2012	1.708.010,83 €	10.195,20 €
Jahresabschluss 2013	1.625.289,63 €	-82.721,20 €
Jahresabschluss 2014	1.584.397,80 €	-40.891,83 €
Jahresabschluss 2015	1.728.939,00 €	144.541,20 €

Nach der Steigerung des Eigenkapitals von der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum ersten doppischen JA 2012 war über zwei Jahre eine Reduzierung des Eigenkapitals festzustellen. Das resultierte aus den jährlichen Fehlbeträgen, deren Abdeckung aus der Kapitalrücklage erfolgte. Darüber hinaus gab es im Jahr 2015 einen Anstieg um 144.541,20 €. Als Hauptgrund konnte eine Versicherungserstattung von insgesamt 185.052,52 € für den Brandschaden an einem gemeindeeigenen Wohngebäude angeführt werden.

Es gab geringfügige Korrekturen der Eröffnungsbilanz, die im Anhang erläutert wurden.

Anlagevermögen:

Im Jahr 2015 wurde das Mehrfamilienhaus „Alte Schule“ Ulrichshorst nach einem Brand saniert. Dabei wurden die bereits unter der Bilanzposition 096 (Anlagen im Bau) aufgeführten Abbruchkosten nicht nach Fertigstellung des Gebäudes unter der Bilanzposition 0312 (Mehrfamilienhäuser) aktiviert. Abbruchkosten, die im Zusammenhang mit einem Neubau anfallen, sollten als Herstellungskosten der neuen Bebauung definiert werden. Diese Aussage orientiert sich im Grunde an das Urteil BFH v. 4.12.1984 (BStBl 1985 II S. 208), das die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Abbruchkosten eines (nicht verbrauchten) Gebäudes als Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes definiert. 2014 und 2015 wurden insgesamt 65.340,82 € Abbruchkosten als Aufwand verbucht.

Forderungen:

Bei den Zinserträge (4715) wurde die Forderungskonten (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) 1651(für DKB) und 1646 (für Sparkasse) verwendet. Hier wird empfohlen, die Kontenart 175 (Sonstige Forderungen gegen den inländischen Geldmarkt) zu verwenden.

Verbindlichkeiten:

Es wurden Produkte verwendet, die nicht im verbindlich vorgeschriebenen Produktrahmenplan vorhanden sind (61800 und 61999). 61800 wurde verwendet, um die Verrechnung zw. der Einheitskasse und den Gemeinden abzubilden. Überdies sind die verwendeten Konten 188 und 189 lt. Kontenrahmenplan nicht besetzt.

Die Aufwandskonten 5010 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) sind mit dem Verbindlichkeitskonto 37000097 (alle sonstige Verbindlichkeiten, die keiner anderen Pos. zuzuordnen sind) hinterlegt. Dieses Konto ist gemäß Kontenrahmenplan unter keiner Bilanzposition ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern (Bil.pos. 4.11). Selbst wenn das Konto im Jahresabschluss keinen Ausweis hat, könnte dies für die unterjährige Berichterstattung von Bedeutung sein.

Der landeseinheitliche Produktrahmen und Produktrahmenplan sowie der Kontenrahmen und Kontenrahmenplan sind verbindlich und somit bei der Erstellung des gemeindlichen Produkt- und Kontenplanes zu beachten.

2.4.2.4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre wiesen folgende Erträge und Aufwendungen aus:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
10. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	460.868,77 €	497.030,08 €	583.709,71 €	743.323,34 €
19. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	506.315,92 €	592.173,82 €	649.640,59 €	622.921,35 €
20. Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-45.447,15 €	-95.143,74 €	-65.930,88 €	120.401,99 €
23. Finanzergebnis	5.875,03 €	4.079,58 €	5.878,13 €	4.496,86 €
24. Ordentliches Ergebnis	-39.572,12 €	-91.064,16 €	-60.052,75 €	124.898,85 €
27. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28. Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) vor Veränderung der Rücklagen	-39.572,12 €	-91.064,16 €	-60.052,75 €	124.898,85 €
29. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

30. Entnahme aus der Kapitalrücklage	6.600,30 €	8.237,36 €	18.911,69 €	0,00 €
31. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	-32.971,82 €	-82.826,80 €	-41.141,06 €	124.898,85 €
32. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	-32.971,82 €	-82.826,80 €	-41.141,06 €	124.898,85 €
35. Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36. Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-32.971,82 €	-82.826,80 €	-41.141,06 €	124.898,85 €
38. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO- Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00 €	-32.971,82 €	-115.798,62 €	-156.939,68 €
39. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO- Doppik) in das Haushaltsfolgejahr	-32.971,82 €	-115.798,62 €	-156.939,68 €	-32.040,83 €

(verkürzte Form)

Die Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis wurden im Anhang erläutert.

Hervorzuheben war hier das Jahresergebnis für 2015 in Höhe von 124.898,85 €. Zurückzuführen war das auf das sehr positive Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, welches u.a. durch die erwähnte Versicherungserstattung entstanden ist.

2.4.2.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist im Prüfungszeitraum folgende Einträge auf:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
18. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	-9.473,97 €	-29.214,15 €	7.958,98 €	104.326,79 €
21. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	5.343,03 €	4.611,58 €	5.889,13 €	4.485,86 €
22. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.130,94 €	-24.602,57 €	-2.069,85 €	108.812,65 €
25. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-4.130,94 €	-24.602,57 €	-2.069,85 €	108.812,65 €

41. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.639,41 €	-302.369,47 €	330.610,65 €	-274.500,65 €
42. Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	11.508,47 €	-326.972,04 €	328.540,80 €	-165.688,00 €
45. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
46. Zunahme der Verbindlichkeiten ggü. dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	140.897,42 €	577.521,70€	79.155,27 €	495.712,32 €
47. Abnahme der Verbindlichkeiten ggü. dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	140.897,42 €	324.980,12 €	331.696,85 €	422.706,48 €
48. Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	252.541,58 €	-252.541,58 €	73.005,84 €
49. Abnahme der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0,00 €	74.440,87 €	0,00 €	83.744,99 €
50. Zunahme der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	11.617,05 €	0,00 €	76.097,39 €	0,00 €
51. Veränderung der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	-11.617,05 €	74.440,87 €	-76.097,39 €	83.744,99 €
52. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-11.617,05 €	326.982,45 €	-328.638,97 €	156.750,83 €
55. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	108,58 €	-10,41 €	98,17 €	8.937,17 €
56. Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

(verkürzte Form)

Die Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis wurden im Anhang erläutert.

Hervorzuheben ist der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) für das Jahr 2015 in Höhe von 104.326,79 €. Die Hauptursache lag hier in den Einzahlungen für Versicherungserstattungen mit 137.748,92 € (siehe auch Ergebnisrechnung korrespondierende Konten in der laufenden Verwaltungstätigkeit). Jedoch wurde angemerkt, dass investive Einzahlungen vorliegen, sobald die Versicherungsleistung dazu dient, einen zerstörten Vermögensgegenstand wiederzubeschaffen bzw. wiederherzustellen zur Deckung der investiven Auszahlungen. In diesem Fall wurde das Wohnhaus Alte Schule nach einem Brandschaden wieder errichtet, was Investitionstätigkeit bedeutet.

2.4.2.6 Behandlung der Ergebnisse

Die Behandlung der Ergebnisse dokumentiert im Mehrjahresvergleich, ob und inwieweit die Kommune im Jahreswechsel insbesondere mit Überschüssen oder Fehlbeträgen umgeht.

Soweit im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 prüfungseitig Anmerkungen und Hinweise zu geben waren, werden diese im Folgenden dargestellt.

Ergebnisrechnung	2012	2013	2014	2015
1. Plan Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	-107.700,00 €	-134.000,00 €	-146.400,00 €	-103.100,00 €
2. Ausführung Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-32.971,82 €	-82.826,80 €	-41.141,06 €	-124.898,85 €

In den ersten drei Haushaltsjahren wurde mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen, der jedoch nicht so hoch war, wie geplant. Im Jahr 2015 war ein sehr positiver Abschluss der Ergebnisrechnung (siehe 2.4.2.4) zu verzeichnen. Die Planabweichungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Finanzrechnung	2012	2013	2014	2015
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen				
Plan	-69.100,00 €	-47.200,00 €	-109.900,00 €	86.700,00 €
Ausführung	-4.130,94 €	-24.602,57 €	-2.069,85 €	108.812,65 €
Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Plan	-82.400,00 €	-147.200,00 €	-66.100,00 €	-171.700,00 €
Ausführung	15.639,41 €	-302.369,47 €	330.610,65 €	-274.500,65 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Plan	151.500,00 €	194.400,00 €	176.000,00 €	85.000,00 €
Ausführung	-11.617,05 €	326.982,45 €	-328.638,97 €	156.750,83 €

In der Finanzrechnung waren wie in der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Ergebnissen zu verzeichnen. Die Begründungen wurden im Anhang der jeweiligen Jahresabschlüsse dargestellt.

Ungeachtet der positiven sowie auch negativen Ergebnisse in der Ergebnis- und Finanzrechnung sollten solche enormen Abweichungen zwischen Plan und Ausführung des Haushaltes hinterfragt werden. Die Planung für die Haushalte 2012 bis 2014 und die Erstellung der EÖB als Ausgangspunkt (Beschluss 11.12.2014) lagen zeitlich weit auseinander. Damit konnte manche Information nicht in den Plänen berücksichtigt werden, so dass es unweigerlich zu Abweichungen kommen musste. Dennoch wurde an dieser Stelle auf § 8 Abs. 2 GemHVO-Doppik (Allgemeine Planungsgrundsätze) hingewiesen, wonach Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind. Das Ergebnis der Vorjahre ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Die der zweckgebundenen Rücklage zugeführten investiven Schlüsselzuweisungen (nach dem § 11 Abs. 3 FAG M-V) wurden in den Jahren 2012 bis 2014 zur Deckung des Fehlbetrages verwendet. Die Bildung der investiven Zuweisungen erfolgte nach der

gesetzlichen Regelung mit 4 % für die Jahre 2012 und 2013 korrekt. 2014 wurde ein Prozentsatz von 8,3 angesetzt. Im Jahr 2015 war aufgrund des positiven Ergebnisses 8,7 % als investive Schlüsselzuweisung darzustellen. Hier wurde nur der Prozentsatz 8,3 angesetzt.

2.4.3 Anhang, Anlagen

Bestandteil der Prüfung war weiterhin die Betrachtung des Anhangs und der Anlagen zu den Jahresabschlüssen.

Der Anhang sowie die Rechenschaftsberichte für 2014 und 2015 sind gemäß §§ 48 und 49 GemHVO-Doppik erstellt worden. Sie enthalten die grundsätzlich geforderten Angaben.

Die Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht zu den JA 2012 bis 2015 der Gemeinde waren gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V und §§ 50 bis 52 GemHVO-Doppik als Anlage beigefügt.

Eine Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 15 GemHVO-Doppik erfolgte im Jahr 2015 in Höhe von 54.000 €.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Schlussbemerkung

Abschließend stellte das Gemeindeprüfungsamt fest, dass im Prüfungszeitraum keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Aufgezeigte Mängel betrafen überwiegend Formvorschriften, die in der Zukunft beachtet werden sollten.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des vorliegenden Berichtes wird entsprechend § 9 Abs.1 KPG M-V mit der kommunalen Körperschaft ausgewertet. Darüber hinaus ist es der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Anklam, den 4. April 2019

Im Auftrag


Gercke
Amtsleiterin



Verteiler

Herrn Karl-Josef Wurzel, Bürgermeister der Gemeinde Korswandt

Herrn René Bergmann, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Usedom-Süd

Herrn Michael Sack, Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Frau Kerstin Ring, Leiterin der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Kreistagsbüro

Herrn Robert Praefcke, Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht